

hat der Staatsgerichtshof beispielsweise bei der Beurteilung der Frage der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen die Verweigerung des Eintretens auf ein Asylgesuch, auf Judikatur des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts und des deutschen Bundesverfassungsgerichts rekurriert.¹²²

Die starke Orientierung an der Rechtsprechung dieser Staaten erklärt sich nicht nur aus durch die ebenso starke Rezeption ausländischen Rechts, sondern auch damit, dass angesichts der vergleichsweise geringen Zahl der zu bearbeitenden Fälle die Entscheidungspraxis dieser Gerichte dem Staatsgerichtshof eine wesentliche Hilfe bei seinen eigenen Urteilen bilden.¹²³

Bezugnahmen auf Urteile von Verfassungsgerichten aus anderen Staaten als Deutschland, Österreich und der Schweiz, konnten, soweit beurteilbar, nicht festgestellt werden.

2. *Wenn ja, tendiert das Verfassungsgericht dazu, Rechtsprechung vornehmlich aus dem gleichen Sprachraum heranzuziehen?*

Wie sich aus der Beantwortung der vorangegangenen Frage ergibt, ist dies der Fall.

3. *In welchen Rechtsgebieten (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) greift das Verfassungsgericht auf die Rechtsprechung anderer europäischer oder nichteuropäischer Verfassungsgerichte zurück?*

Wiederum ist hier auf die besondere Konstellation Liechtensteins hinzuweisen: Auf Grund der Vielzahl der rezipierten Rechtsvorschriften gibt es keine spezifischen Schwerpunkte. Mit anderen Worten, die Berücksichtigung der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes und des Schweizerischen Bundesgerichtes findet sowohl im Zivilrecht (ABGB mit Ausnahme des Sachenrechtes und ZPO sind aus Österreich rezipiert), Strafrecht (StGB und Strafprozessordnung sind aus Österreich rezipiert) wie auch in den Materien des Sozialversicherungsrechts und des Fremdenrechts, die weitgehend aus der Schweiz rezipiert sind, statt.

¹²² Bussjäger, Beschwerde, S. 861.

¹²³ Bussjäger, Beschwerde, S. 861 f.